



Genehmigungsexemplar

**Teilzonenplan Sagenbach/Ried
ERGÄNZUNGEN DES BAUREGLEMENTS (BAUR)**

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen BauR sind ROT dargestellt.

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 22.06.2012 bis am 23.07.2012
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19.10.2012
An der Urnenabstimmung vom 25.11.2012 angenommen.

Der Gemeindevizepräsident


.....

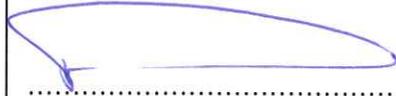
Der Gemeindeschreiber-Stv.


.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
am 26.3.2013

206 / 2013 genehmigt

Der Landammann


.....

Der Staatsschreiber


.....



2354-04
8. Januar 2013



Art. 40

- 1 Das Gebiet der Gemeinde Feusisberg wird in folgende Zonen und mit folgenden Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 eingeteilt, wobei spezielle Abweichungen von den Empfindlichkeitsstufen im Zonenplan vorbehalten bleiben:

	Abkürzungen	Empfindlichkeitsstufe
Kernzone A	KA	III
Kernzone B	KB	III
Wohn- und Gewerbezone, 3 Geschosse	WG3	III
Wohn- und Gewerbezone, 2 Geschosse	WG2	III
Wohnzone 3 Geschosse W3 II	W3	II
Wohnzone 2 Geschosse	W2	II
Ein- und Zweifamilienhauszone, 2 Geschosse	E2	II
Gewerbezone	Gw	III
Industriezone	Id	IV
Zone öffentlicher Bauten und Anlagen	Oe	II
Spezialzonen Feusisgarten, Bi-berbrugg, Panorama	Sz	III
Intensiverholungszone	Ie	II
<i>1. Grün- und Landwirtschaftszonen</i>		
Grünzone	Gr	
Landwirtschaftszone gemäss § 19 PBG	Lw	III
<i>2. Schutzzonen</i>		
Naturschutzzone Ns	Ns	
Landschaftsschutzzone LS	LS	
Grundwasserschutzzone I-III	Gs	

*3. Reservegebiet**4. Abbau- und Materiallagerzone*

Ablagerungszone A III

- 2 Für die Bauzone (mit Ausnahme der Intensiverholungszone), die Grünzone, sowie die Reservegebiete sind die Zonenpläne Mst. 1:5000, für die Intensiverholungszone ist der Teilzonenplan Intensiverholungszone "Weni" Mst. 1:2000 massgebend. Für die Landwirtschaftszone sowie die Schutzzonen ist der Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (Landschaftsplan) Mst. 1:5000 massgebend. Die Nutzungspläne können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die mit dem Baureglement abgegebenen verkleinerten Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.
- 3 Für die Überbauungsmasse ist nebst den Art. 41 ff. auch die Tabelle der Grundmasse verbindlich.

Art. 52 b (neu)

- 1 Die Ablagerungszone ist eine die Grundnutzung überlagernde Zone. Sie ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial und für die Erstellung der dazugehörigen, betriebsnotwendigen Einrichtungen vorgesehen.
- 2 So lange die erforderlichen Bewilligungen für die Ablagerung nicht vorliegen sowie nach Abschluss der Rekultivierung gelten die Vorschriften der Grundnutzung. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen.